

Anlage 1:

Auszug aus dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz:

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 2:**Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben- / ehrenamtlich tätige Personen**

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		JA		NEIN

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 oder 3 SGB VIII		JA		NEIN
---	--	----	--	------

Gefährdungspotential bezüglich	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- / Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontakts / Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Anlage 3:
Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

< Briefkopf des Trägers bzw. Name und Anschrift des Trägers >

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürger-Service) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. freie Träger der Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Absatz 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Adresse

geboren am _____ in _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsichtnahme beim beauftragenden Vorstand der/des

Name des Trägers (Verband, Verein etc.)

vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Anlage 4:
Muster einer Selbstverpflichtungserklärung

Vorname Name

Anschrift

Postleitzahl Wohnort

Geburtsdatum Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich in Deutschland oder anderen Ländern anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort Datum

Unterschrift der/des neben- oder ehrenamtlich Tätigen

**Anlage 5:
 Dokumentationsformular der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
 Ehrenamtlicher des freien Trägers NN gemäß § 72a SGB VIII**

Name der/des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Erklärung zur Speicherung der angegebenen Daten	Unterschrift der/des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Name und Funktion der zuständigen Person des freien Trägers	Unterschrift der einsichtnehmenden Person
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				

* Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a (5) SGB VII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger er Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen